

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Petitionsausschuss  
Postfach 101143  
D-40002 Düsseldorf

Geschäftsstelle Petitionsreferat  
Telefon: 0211/884-2417 oder -2143 oder -2259  
Fax: 0211/884-3004  
E-Mail: [petitionsausschuss@landtag.nrw.de](mailto:petitionsausschuss@landtag.nrw.de)

08.02.2011

Betr.: Missbrauch einer Arbeitsgelegenheit (1-Euro-Job)  
zur rechtswidrigen Sanktionierung durch das Jobcenter Märkischer Kreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Vollstreckung einer Sanktion auf der Grundlage einer nicht gesetzeskonformen Arbeitsgelegenheit (AGH) kann es kein rechtstaatliches Interesse geben.

Am 02.11.2011 wurde der Unterzeichner für die Zeit vom 01.12.2010 bis 28.02.2011 - unter dem Vorwurf der Weigerung eine zumutbare Arbeitsgelegenheit als Hausmeisterhelfer im evangelischen Kirchenkreis aufzunehmen - sanktioniert, die Regelleistung für drei Monate um 30%, i.H.v. 107,70 € gestrichen.

Richtig ist, dass der Petent als 1. Vorsitzender des Vereins aufRECHT e.V., 58636 Iserlohn, Am Bilstein 10-12, seit eineinhalb Jahren sehr aktiv in der unentgeltlich durchgeführten Arbeitsberatung tätig ist und aus dieser Erfahrung heraus Bedenken an der Rechtskonformität der ihm angebotenen Stelle hatte. Zum einen war Misstrauen angebracht, weil dort zuvor nachweislich eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitstelle als Hausmeisterhelfer aus Kostengründen abgebaut worden war und die Person in die Arbeitslosigkeit entlassen wurde, zum anderen ist die angegebene Tätigkeitsbeschreibung ungeeignet für eine AGH im Sinne des § 16 SGB II, weil gerade diese Arbeitsgelegenheit ausschließlich dazu dienen soll, die Pflichtaufgaben des Trägers zu erfüllen, d.h. lediglich die eigenen Einrichtungen zu pflegen und zu unterhalten.

Diese Tätigkeit unterscheidet sich in nichts von Aufgaben die durch das Stammpersonal des Maßnahmeträgers ohnehin zu leisten sind. Diese AGH dient ganz offensichtlich lediglich dazu, Stammpersonal zu entlasten, als Mitnahmeeffekt für Steuermittel in Form von pauschalisierten Kostenerstattungen ohne Gegenwert und dazu einen „lästigen Kritiker“ zu disziplinieren.

Als auszuführende Arbeiten wurden dem Unterzeichner vom Gemeindepädagogen und AGH-Koordinator beim Evangelischen Kirchenkreis, Wolfgang Piltz, ausdrücklich benannt: *„Außenarbeiten in Grünflächen, Schneeschieben, streichen und Renovierungsarbeiten.“*

Mit Hinweis auf einen nichtsnutzigen 1-€-Job im Jahr 2007/2008 und der Anfrage, nach der Zielgerichtetheit dieser AGH im konkreten Einzelfall, zitierte der AGH-Koordinator den Fallmanager spontan mit den Worten: *„Er soll nichts lernen, er soll nur arbeiten.“*

Die Auswahl des Teilnehmers orientierte sich also keineswegs am individuellen Unterstützungsbedarf des Unterzeichners. Vermittlungshemmnisse des Hilfebedürftigen sind ohnehin nicht nachweisbar. (Der Petent arbeitet selbstständig als 1. Vorsitzender des Vereins aufRECHT e.V. und übernimmt seit Dezember 2010 Verantwortung als gerichtlich bestellter Betreuer für eine erste Person.)

In einer kritischen Anfrage wurde die ARGE Märkischer Kreis auf die offensichtlichen Rechtsverletzungen hingewiesen. Aber anstatt den Klärungsbedarf kompetent und gründlich aufzuarbeiten, wurde lediglich die Formalie der Anhörung wahrgenommen.

In der Begründung zur Anhörung wurde klar nachgewiesen, dass die aufgezählten Tätigkeiten weder "zusätzlich" noch "wettbewerbsneutral" sind und die AGH nicht den Ansprüchen des Gesetzgebers genügt, da sie nicht wirklich im öffentlichen Interesse liegt, sondern ausschließlich dem Träger zugute kommt. Die Sanktion wurde und wird trotzdem wider besseres Wissen und mit Kenntnis des Geschäftsführers Volker Riecke und seines Stellvertreters Reinhold Quenkert, vollstreckt. Die Begründung im Sanktionsbescheid wirkt dabei grotesk:

*„Zur Begründung bzw. Erklärung des Verhaltens wurde von Ihnen dargelegt, dass durch die Arbeitsgelegenheit eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle wegrationalisiert werde.*

*Diese Gründe konnten jedoch bei der Abwägung der persönlichen Einzelinteressen mit denen der Allgemeinheit nicht als wichtig im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 SGB anerkannt werden.“*

In seinem aktuellen Bericht vom 12.08.2010 bestätigt der Bundesrechnungshof die Rechtsauffassung des Petenten in allen Punkten.

[http://www.lag-arbeit-hessen.net/fileadmin/user\\_upload/BRH\\_Pruefbericht\\_AGH\\_2010\\_1110.pdf](http://www.lag-arbeit-hessen.net/fileadmin/user_upload/BRH_Pruefbericht_AGH_2010_1110.pdf)

Der Sanktionierte wehrt sich mit der Hilfe eines Rechtsanwaltes mit zwei Widersprüchen, einer Klage im Einstweiligen Rechtsschutz und einer weiteren Klage im Hauptsacheverfahren. Es wurde eine einvernehmliche Lösung mit dem Evangelischen Kirchenkreis und der Diakonie Mark-Ruhr angestrebt. Außerdem wurde der Landrat Thomas Gemke mit einer Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Fallmanager wegen der amtsmissbräuchlichen Sanktion einbezogen und alle 16 Mitglieder des Beirates der ARGE MK, heute Jobcenter Märkischer Kreis, wurden einzeln zur Überprüfung dieser speziellen AGH aufgefordert. Dennoch hält das Jobcenter an der Sanktion fest.

Bereits am 10.12.2010 hatte sich der Verein aufRECHT e.V. unter Bezug auf den aktuellen Bericht des [Bundesrechnungshofes](#) mit einem Offenen Brief an den Beirat der Arge Märkischer Kreis gewandt. In der Antwort wurde vom Vorsitzenden Fritz Heer vorgetragen:

*"Die ordnungsgemäße Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten stellt die ARGE Märkischer Kreis durch ein internes Prüfkonzept sicher. Dieses Prüfkonzept entspricht im Wesentlichen dem Prüfkonzept des Bundesrechnungshofes bzw. der internen Revision der Bundesagentur für Arbeit."*

Der BRH-Bericht stellt allerdings fest:

*„Wie bereits bei unseren Prüfungen in den Jahren 2005 und 2006 haben wir festgestellt, dass Stellen der öffentlichen Verwaltung, vor allem Kommunen, öffentlich geförderte Beschäftigung in Form von Arbeitsgelegenheiten dazu nutzen, ihre eigenen Aufgaben zu erfüllen, etwa um die notwendigen Einrichtungen und Anlagen zu betreiben, zu pflegen oder zu erhalten.“*

Im vorliegend geschilderten Fall wird davon ausgegangen, dass die AGH vorsätzlich zur Abschreckung und Disziplinierung missbraucht wird. Durch Hinhaltepolitik wird das Einstweilige Rechtsschutzverfahren verschleppt, so dass zu erwarten ist, dass mit Ablauf dieses Monats Februar die geforderte Eilbedürftigkeit wegfallen soll. Dadurch werden weitere erhebliche Überziehungszinsen bis zum Ausgang des Hauptsacheverfahrens auflaufen. Außerdem verweigert das Jobcenter Märkischer Kreis seit dem 15.11.2010 die Auszahlung von Bewerbungskosten in Höhe von 205,00 € und die Unterstützungsleistungen für die Wahrnehmung des Umgangsrechts für drei Töchter ist seit 2005 in etlichen Verfahren gerichtsanhängig und wird trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 nicht positiv beschieden.

In einer Entscheidung stellte das Sozialgericht Berlin fest:

*"Keinesfalls dürfen AGH's zur Ermittlung von Schwarzarbeit oder zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft eingesetzt werden, geschweige denn als bloße Hinzuverdienst-Maßnahme für Langzeitarbeitslose. Abgesehen von der damit verbundenen Verschwendung öffentlicher Fördermittel, fehlt einer in dieser Funktion eingesetzten AGH die Eignung zur Arbeitsmarktintegration. Dabei muss sich die Eignung auf den Qualifizierungseffekt der Maßnahme beziehen, für die der Maßnahmeträger ja die Mittel erhält. Die Vermittlung in eine AGH zur Abschreckung und Disziplinierung ist ein Missbrauch dieses für Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen vorgesehenen Förderinstruments.*

*Liegen keine besonderen, mittels AGH zu behebenden oder zu mildernden Vermittlungshemmnisse vor, ist der Beklagte gefordert, durch Unterbreitung regulärer Arbeitsangebote und Eingliederungsvereinbarungen über zielgerichtete Bewerbungsbemühungen die Arbeitsbereitschaft zu prüfen und kann mangelnde Mitwirkung dann bis zum kompletten Leistungsentzug (in der Form der passiven Geldauszahlung) sanktionieren."* SG Berlin, 11.09.2009, [S 37 AS 14128/09](#)

Da nach Auffassung des Unterzeichners eine wirksame Selbstkontrolle beim Jobcenter Märkischer Kreis nicht greift, wird um Ihr Eingreifen nachgesucht.

Es würde mich freuen, wenn Sie veranlassen würden, dass diese Sanktionspraxis des Jobcenters Märkischer Kreis einmal gründlich hinterfragt und überprüft wird. Dabei darf ich Ihnen versichern, dass ich mich sofort für diese Tätigkeit zur Verfügung stelle, wenn Sie der Einschätzung des Jobcenters beistimmen sollten.

Alle Schriftwechsel, Widersprüche und Klagen sind zur Überprüfung in anonymisierter Form unter der Webadresse:

<http://www.beispielklagen.de/klage029.html>

hinterlegt. Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie zur Akte: SG Dortmund, S 28 AS 5489/10 ER

Ulrich Wockelmann